

Hinweise zu Urlaubsgesuchen

Ab Schuljahr 2013/2014 ist der Kindergarten Teil der Volksschule. Für den obligatorischen Kindergarten gelten die gleichen Urlaubsregelungen wie auf den anderen Stufen.

1. Die Schülerinnen und Schüler sind zu regelmässigem Unterrichtsbesuch verpflichtet. Auf Ersuchen der Eltern haben sie Anspruch auf einen freien Schulhalbtage pro Quartal (gemäss §38 Absatz 1 des Schulgesetzes). **Der Bezug eines Quartal-Halbtages ist spätestens 2 Schultage vorher schriftlich der Klassenlehrperson mitzuteilen.**
2. Die Schulpflege hat bestimmt, dass die pro Schuljahr anfallenden freien Schulhalbtage (gemäss §16 Abs. 1 der Verordnung über die Volksschule) zusammengefasst bezogen werden dürfen. Das Gesuch ist **spätestens 2 Wochen vor Bezug schriftlich an die Klassenlehrperson** zu schicken.
3. Die Schulleitung ist befugt, im Sinne einer Ausnahme einmal in der Zeit vom Kindergarten bis zur 2. Primar und in der Zeit von der 3. bis 6. Primar einen Urlaub bis max. 10 Tage zu bewilligen. Das begründete Gesuch ist **spätestens 1 Monat vor Antritt desurlaubes schriftlich an die Schulleitung** zu schicken.
4. **Längere Urlaube** müssen von der Schulpflege bewilligt werden. Entsprechende Gesuche sind **spätestens 2 Monate vor Antritt desurlaubes schriftlich an die Schulleitung** zu schicken. Urlaub wird nur in dringenden und begründeten Fällen bewilligt.

Die Schulpflege ist verantwortlich, dass **§ 37 „Schulversäumnisse“** des Schulgesetzes eingehalten wird:

¹Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern sind verantwortlich, dass ihr schulpflichtiges Kind die Schule regelmässig besucht.

²Bei vorsätzlichem unentschuldigtem Fernhalten des Kindes von der Schule bis höchstens drei Schultage werden die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern von der Schulpflege gemahnt und im Wiederholungsfall mit einer Busse bestraft.

³Wenn das Fernhalten gemäss Abs. 2 länger als drei Schultage dauert, erstattet die Schulpflege von Amtes wegen Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft für die Bezirke und nötigenfalls Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde gemäss § 307 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) vom 10. Dezember 1907. Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern sind mit einer Busse von mindestens Fr. 600.– bis höchstens Fr. 1'000.–, im Wiederholungsfall mit einer Busse von mindestens Fr. 1'000.– bis höchstens Fr. 2'000.– zu bestrafen.

Die Schulpflege dankt allen, die sich an die Regelung halten und so mithelfen, einen geordneten Schulbetrieb sicherzustellen.

Quartalseinteilung

Für den Bezug des Quartalhalbtages gilt folgende Einteilung:

- | | |
|------------|-------------------------------------|
| 1. Quartal | Beginn ab Schuljahresbeginn |
| 2. Quartal | Beginn ab erstem Montag im November |
| 3. Quartal | Beginn nach den Sportferien |
| 4. Quartal | Beginn nach den Frühlingsferien |